

V e r k ü n d e t

am 13. Mai 1958

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2356 043

26

11

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Vertreters Hans Mu[REDACTED] in M[REDACTED], N[REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Ehefrau Käthe Mu[REDACTED] geb. W[REDACTED], ebenda,
Beklagten, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- den Invaliden Willi Sch[REDACTED] in M[REDACTED]-Me[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten u. Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 14. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 28. Juli 1957 fuhr der Kläger mit seinem Kraft-
rade (BSA 495 ccm, Eigengewicht 190 kg) gegen 19 Uhr bei
hellem sonnigen Wetter in Moers in nordöstlicher Richtung
über die 8 m breite mit Rauhasphalt befestigte Landwehrstraße,
d.h. in Richtung Meerbeck. Auf dem Rücksitz seines Kraft-
rades befand sich seine Ehefrau. Als sich der Kläger der
von links in die Landwehrstraße einmündenden Gellertstraße
näherte, wollte die Zweitbeklagte mit dem Fiat-Personen-
wagen (988 ccm) ihres Ehemannes, des Erstbeklagten, aus der
der Gellertstraße ungefähr gegenüberliegenden Tankstelle
van Elsen, wo sie gerade getankt hatte, die Landwehrstraße
überqueren, um in die Gellertstraße einzufahren. Der Kläger
bog scharf nach links aus, geriet jedoch unmittelbar an
der Einmündung der Gellertstraße vorne an den Wagen. Dieser
wurde mit seiner Spitze fast um 90° aus seiner Fahrtrich-
tung nach rechts geschoben. Der vordere linke Kotflügel
wurde verbeult und die Stoßstange abgerissen. Das Kraftrad
rutschte hinter der Einmündung der Gellertstraße etwa 7 m
am Bordstein der Landwehrstraße entlang, fuhr gegen einen
auf dem Gehweg stehenden etwa 20 cm dicken Akazienbaum,
den es in einer Höhe von 1,30 m abbrach und blieb, nachdem
es den Gehweg schräg überquert hatte, 6 m weiter schwer
beschädigt an einem Drahtzaun liegen, den es ebenfalls noch
zerbrach. Die Baumkrone wurde ein Stück weit nach vorne
geschleudert und blieb etwa in Höhe des Kraftrades auf
der Fahrbahn liegen. Der Kläger und seine Ehefrau flogen
noch etwas weiter auf die Fahrbahn. Der Kläger war fünf
Tage bewußtlos. Er erlitt eine schwere gedeckte Hirnschä-
digung mit Fraktur der Schädelbasis verbunden mit einer

- 3 -

Aufhebung des Geruchsvermögens.

Der Kläger hat von beiden Beklagten als Gesamtschuld-
nern Schadenersatz begehrt. Er ist der Auffassung, die
Zweitbeklagte trage die alleinige Schuld an dem Unfall.
Die Beklagten wenden sich gegen Grund und Höhe der Klage-
ansprüche. Sie haben zunächst jedes Verschulden der Zweit-
beklagten bestritten und die Auffassung vertreten, der
Kläger sei übermäßig schnell gefahren, womit die Zweitbe-
klagte beim Überqueren der Straße nicht habe rechnen müssen.
Als diese bereits auf der für den Kläger linken Fahrbahn-
hälfte gewesen sei und sich nochmals nach links umgesehen
habe, sei der Kläger schon so nahe gewesen, daß sie den
Unfall trotz Beschleunigung nicht mehr habe vermeiden
können. Zum mindesten treffe den Kläger ein mitwirkendes
Verschulden.

Das Landgericht hat nur die Hälfte des Ersatzanspruchs
als gerechtfertigt angesehen. Das Berufungsgericht hat
alle bei ihm geltend gemachten Zahlungsansprüchen dem
Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt,
daß die Beklagten als Gesamtschuldner dem Kläger allen
weiteren Schaden zu ersetzen haben, soweit die Ansprüche
nicht auf Träger der Sozialversicherung übergegangen sind.
Die Anschlußberufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision wenden sich die Beklagten gegen
ihre Verurteilung, soweit sie die Hälfte des Schadens
übersteigt. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Mit der Revision wenden sich die Beklagten sowohl gegen die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung als auch gegen die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß das Kraftrad des Klägers im Augenblick des Zusammenstosses eine erhebliche Geschwindigkeit gehabt hat. Anders seien trotz seines Gewichts die Wirkungen, die es vom Zusammenstoß an verursacht habe, nicht zu erklären; selbst wenn vom Schlußbericht der Polizei, nach dem der Baum nur einen Durchmesser von 15 cm gehabt habe, ausgegangen werde. Das Gericht hat darauf hingewiesen, daß der Sachverständige F. in seinem von den Beklagten überreichten Privatgutachten die Ansicht vertreten habe, daß die Schätzungen, die auf 60 km/st und darüber lauteten und zum Teil bis 80 km/st gingen, nicht unwahrscheinlich seien. Es hat alsdann ausgeführt, die Geschwindigkeit im Augenblick des Zusammenstosses müsse mindestens 60 km/st betragen haben. Es ließe sich jedoch nicht mit Gewißheit feststellen, daß die Geschwindigkeit wesentlich höher gewesen sei. Dieser tatrichterlichen Würdigung kann nicht entgegengehalten werden, sie leide daran, daß das Berufungsgericht von sich aus keinen Sachverständigen zur Aufklärung der Geschwindigkeit des Klägers herangezogen habe. Das Gericht hat die Ausführungen des Sachverständigen der Beklagten bestätigt. Der Sachverständige hatte seinem Gutachten gerade die Beschädigungen am Kraftrad, ein Lichtbild des beschädigten Personenwagens sowie die polizeilichen Feststellungen über die Folgen des Unfalls

zugrunde gelegt. Inwiefern unter diesen Umständen ein weiteres Gutachten zur Feststellung der im Augenblick des Zusammenstosses innegehabten Geschwindigkeit des Klägers erforderlich gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich. Eine Pflicht des Gerichts, ein weiteres Gutachten einzuholen, kann auch hier nicht durch die entgegen dem von den Beklagten selbst eingereichten Gutachten aufgestellte Behauptung ausgelöst werden, aus den Folgen des Unfalls müsse mit Gewißheit auf eine Geschwindigkeit von annähernd 80 km/st im Augenblick des Unfalls geschlossen werden. Es kommt hinzu, daß diese von den Beklagten mit Schriftsatz vom 5. November 1956 aufgestellte Behauptung trotz des von ihnen eingereichten Ergänzungsgutachtens des Sachverständigen F. [REDACTED] vom 19. November 1956 keine weitere Bestätigung erhalten hat, der Sachverständige vielmehr nur erneut erklärt, daß die Geschwindigkeit des Kraftrades sehr wohl um 80 km/st herum gelegen haben kann.

Die Beklagten wenden sich nicht mehr gegen ein ursächliches Verschulden der Zweitbeklagten beim Ausfahren aus der Tankstelle. Sie sind jedoch der Meinung, das Berufungsgericht habe ein für den Unfall ursächliches Verschulden des Klägers nicht verneinen dürfen.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Zweitbeklagte, die mit ihrem Wagen zunächst parallel zur Landwehrstraße rechts auf der Tankstelle und mit dem Kühler in Richtung Meerbeck gestanden hatte langsam im ersten Gang angefahren, dann nach links eingebogen ist und dabei die Straße im ersten Gang befuhr. Das Gericht hat als durchaus möglich angesehen, daß der Kläger etwa

bis zur Einmündung der etwa 80 - 90 m vor der Tankstelle in die Landwehrstraße einmündenden Greefstraße mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren sei, sie sodann auf etwa 50 km/st erhöht habe und sie zuletzt, als ihm der Wagen den Weg zu verlegen drohte, unter Ausweichen nach links nochmals und zwar auf 60 - 70 km/st heraufgesetzt habe, um noch vor dem Personenwagen vorbeizukommen. Daß der Kläger beim Ausweichen vor dem Wagen mehr Gas gegeben habe, sei nach der Aussage seiner Ehefrau sogar wahrscheinlich.

Kann aber die angegebene Verkehrslage bestanden haben, so ist ein Zusammenstoß auch ohne Verschulden des Klägers nicht auszuschließen. Der Kläger durfte darauf vertrauen, die aus der Tankstelle ausfahrende Zweitbeklagte werde sich entsprechend der Vorschrift des § 17 StVO verhalten und ihn als bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer beachten. Mit einem Überqueren der Straße brauchte der Kläger zunächst nicht zu rechnen, zumal das Berufungsgericht zu seinen Gunsten davon ausgegangen ist, die Zweitbeklagte habe den rechten Fahrtrichtungsanzeiger betätigt, was der Kläger dahin auffassen durfte, die Zweitbeklagte werde von der Ausfahrt nach rechts in die Landwehrstraße einbiegen. Der Kläger hatte auch dazu vorgetragen, er sei etwas zur Straßenmitte abgehogen, weil er mit einer solchen Fahrweise der Zweitbeklagten gerechnet habe und auch habe rechnen dürfen. Diese Auffassung ist umsoweniger zu beanstanden, als die Zweitbeklagte im ersten Gang ganz langsam fuhr. Dem Kläger kann daher, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, kein Vorwurf deshalb gemacht werden, weil er trotz des rechts möglicherweise bereits die Ausfahrt verlassenden Personenwagens zunächst weiter gefahren ist. Es fragt sich daher nur, ob fest-

zustellen ist, daß der Kläger im weiteren Verlauf hätte erkennen können und müssen, sein Vorfahrtrecht werde mißachtet und er es dennoch erzwingen wollte. Das Berufungsgericht hat insoweit erwogen, der Kläger, der mit einer solch unbesonnenen Fahrweise der Zweitbeklagten nicht zu rechnen brauchte, habe sich möglicherweise dem Personenwagen sehr weit genähert, als dieser überraschenderweise in Richtung auf die der Ausfahrt gegenüberliegende Gellertstraße zufuhr. Es ist weiter der Auffassung, daß dem Kläger daher als Fahrer des Kraftrades ein Abbremsen oder ein Ausweichen nach rechts zwecklos erscheinen durfte. Dem Kläger habe somit ein Ausweichen nach links unter gleichzeitiger Erhöhung seiner Fahrgeschwindigkeit als die richtige Maßnahme erscheinen dürfen. Das Berufungsgericht hat für möglich gehalten, daß der Zusammenstoß vermieden worden wäre, wenn die Zweitbeklagte nicht gerade im letzten Augenblick, wie sich aus ihren eigenen Angaben im Strafverfahren ergibt, auf das Gaspedal getreten hätte, als sie den Kläger herankommen sah.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts, die weitgehend auf tatrichterlicher Beurteilung der möglichen Verkehrslage beruhen, werden von der Revision zu Unrecht beanstandet. Die Geschwindigkeit des Motorrades mit 50 km/st vor dem Herrannahen an die Gellertstraße ist nicht zu beanstanden. Der Kläger durfte auch zunächst darauf vertrauen, er werde ungehindert die Landwehrstraße befahren können, zumal er der Zweitbeklagten bereits frühzeitig durch Ausbiegen nach links Raum beließ und nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch gegenüber dem Verkehr aus der Gellertstraße bevorrechtigt war. Der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß die Tankstelle und ihre Ausfahrt dem Kläger vielleicht auf weite Entfernung erkennbar waren,

erfordert keine andere Beurteilung. Für den Ausfahrenden besteht nach ständiger Rechtsprechung eine besondere Sorgfaltspflicht, deren Verletzung der Kläger nicht erwarten mußte. Als er aber die Verletzung seines Vorrechts erkennen konnte, war es möglicherweise bereits zu spät. Das Berufungsgericht hat sich insoweit gerade nicht in der Lage gesehen, genaue Feststellungen zu treffen, die einen Vorwurf gegen den Kläger hätten begründen können. Auch die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit, die bei der Stärke des Motorrades auf geringe Entfernung vor dem Zusammenstoß möglich war, ist zwar nur "eine Möglichkeit". Diese schließt aber aus, daß festgestellt wird, der Kläger sei bereits weit vorher mit einer 50 km/st übersteigenden oder gar 80 km/st betragenden Geschwindigkeit gefahren. In diesem Zusammenhang ist auch unerheblich, ob der Kläger mit nur 30 km/st oder einer höheren Geschwindigkeit an der Berufsschule vorbeigefahren ist.

Die Ausführungen des Berufungsurteils als der Kläger sich mit 50 km/st der Tankstellenausfahrt genähert habe, könne er dem Personenwagen schon so nahe gekommen sein, daß dieser ihm überraschend die Fahrbahn verlegte, sind in sich nicht widerspruchsvoll, wie die Revision meint. Das Berufungsgericht geht nämlich nicht davon aus, der Kläger habe den Wagen nicht gesehen und sei von seinem Auftauchen aus der Ausfahrt der Tankstelle überrascht worden. Vielmehr bezieht sich das Überraschungsmoment auf die unerwartete Überquerung der Landwehrstraße und Fortsetzung dieses Fahrweges.

Das Berufungsgericht hat auch erkannt, daß für den

Kläger als Führer und Halter des Motorrades eine Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz dann in Frage steht, wenn es an der erforderlichen Entlastung fehlt. Es hat zwar in diesem Zusammenhang nur die Entlastung des Halters bei einem unabwendbaren Ereignis ausdrücklich erwähnt, aber aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt sich, daß es diese Entlastung verneint hat, weil er als Führer des Fahrzeugs nicht nachgewiesen hat, daß ihn kein Verschulden trifft. Im übrigen würde eine Verkenntung der Entlastungsmöglichkeit des Klägers nach § 18 StVG die Beklagten nicht beschweren.

Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß eine Abwägung der Verursachung nach § 17 StVG erfolgen mußte, wenn es auch zu dem Ergebnis gelangt ist, der Kläger sei von der Mithaftung für die Unfallfolgen freizustellen.

Die Revision wendet sich vergebens gegen diese dem Tatrichter grundsätzlich vorbehaltene Schadensverteilung. Die Abwägung beruht auf richtigen Grundlagen, auch hat das Berufungsgericht die Verursachung, zu welcher die Betriebsgefahr gehört, als ersten Faktor der Ausgleichung und alsdann das Verschulden der Zweitbeklagten als zweiten Faktor berücksichtigt. Das nicht bewiesene und nur nach § 18 StVG zu vermutende Verschulden des Klägers durfte nicht zu seinen Ungunsten verwendet werden und ist daher mit Recht bei der Abwägung außer Ansatz geblieben (BGH VRS 5, 424). Das Berufungsgericht hat auch rechtsirrtumsfrei der zwar nicht unerheblichen Betriebsgefahr des Kraftrades die durch die unbesonnene Fahrweise der Zweitbeklagten erheblich höheren Betriebsgefahr des Wagens gegenüberge-

stellt und in ihr die überwiegende und entscheidende Ursache des Unfalls gesehen. Die Abwägung selbst ist damit für das Revisionsgericht bindend.

Die Revision meint zu Unrecht, das Berufungsgericht habe die "nicht unerhebliche Betriebsgefahr" des Krafttrades zum Ausgleich heranziehen, also eine Schadensteilung vornehmen müssen, weil ein Verschulden der Zweitbeklagten diese Betriebsgefahr niemals ausräumen konnte. Diese Rechtsauffassung ist, soweit ersichtlich, weder vom Reichsgericht noch in der Literatur vertreten worden. Auch die von der Revision angeführten Entscheidungen bestätigen nicht diesen von der Revision aufgestellten Rechtssatz. Eine solche Auffassung kann auch nicht geteilt werden.

Im Urteil vom 13. November 1956 - VI ZR 239/55 = VersR 1957, 178 hat der Senat nur ausgesprochen, daß die vom Tatrichter zu entscheidende Frage nach der Schadensbeteiligung nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob den als Führer des Kraftfahrzeugs der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz unterliegende Beteiligte nachweisbar ein Verschulden trifft, sondern eine Abwägung nach §§ 17, 18 StVG auch dann vorzunehmen ist, wenn der Führer das zu vermutende Verschulden nicht ausgeräumt und darüber hinaus als Halter nicht den Beweis geführt hat, daß der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis ist, er als Halter also jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat und der Unfall auch bei Anwendung einer über die gewöhnliche Verkehrssorgfalt hinausgehenden überlegenen und gesammelten Aufmerksamkeit, Umsicht und Geistesgegenwart nicht hätte vermeiden können (BGH III ZR 36/51

Urteil vom 20. Dezember 1951 = VRS 4, 175, 177). Nur die Abwägung als solche ist somit gefordert, nicht ihr Ergebnis festgelegt worden.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war die Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Hauß